

Resolution 1653 (2006)
vom 27. Januar 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Region der Großen Seen Afrikas und betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und in Burundi, insbesondere die Resolutionen 1649 (2005) und 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit des Sicherheitsrats und die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Prävention und der Beilegung von bewaffneten Konflikten, insbesondere in Afrika,

ferner unter Hinweis auf seine Resolution 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie die Resolution 59/213 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten in der Region und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

unter erneuter Verurteilung des 1994 in Ruanda begangenen Völkermords und der bewaffneten Konflikte, unter denen die Region der Großen Seen im vergangenen Jahrzehnt zu leiden hatte, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die zahlreiche Menschenleben gefordert und zu menschlichem Leid und zur Zerstörung von Sachwerten geführt haben,

in dem Bewusstsein, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die die Konflikte in der Region der Großen Seen und insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo schüren und verschärfen,

zutiefst besorgt über die verheerenden Auswirkungen der Konflikte und der Unsicherheit auf die humanitäre Lage in der gesamten Region der Großen Seen und über ihre Folgen für den Frieden und die Sicherheit in der Region, insbesondere bei grenzüberschreitenden Bewegungen von Waffen und bewaffneten Gruppen, wie im Falle des seit langem währenden brutalen Aufstands der Widerstandarmee des Herrn im Norden Ugandas, bei dem Tausende unschuldiger Zivilpersonen in Uganda, Sudan und der Demokratischen Republik Kongo getötet, entführt oder vertrieben wurden,

die Anstrengungen *begrüßend*, mit denen die Gemeinsame Drei-plus-Eins-Kommission, bestehend aus Burundi, der Demokratischen Republik Kongo, Ruanda und Uganda, maßgeblich zur Verstärkung des Dialogs zwischen den Ländern der Region der Großen Seen beiträgt,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, in denen bekräftigt wurde, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region der Großen Seen ist, und in Anerkennung dessen, dass die Durchführungsverantwortung für den Prozess weiterhin bei den Ländern der Region liegt, wobei sie von den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Gruppe der Freunde der Region der Großen Seen und allen sonstigen betroffenen Parteien moderierende Unterstützung erhalten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der ersten Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen am 19. und 20. November 2004 in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania),

in Anerkennung der „Erklärung über gutnachbarliche Beziehungen“, die am 25. September 2003 von den Vertretern Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Ugandas verabschiedet wurde³⁸⁷, sowie der Erklärung von Daressalam über Frieden, Si-

³⁸⁷ S/2003/983, Anlage.

cherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen, die am 20. November 2004 auf dem ersten Gipfeltreffen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen verabschiedet wurde,

sowie in Anerkennung der bedeutenden Erfolge und Fortschritte in den Friedensprozessen in der Region der Großen Seen, der vor kurzem erfolgten Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung in Burundi und der Fortschritte beim Übergang zu demokratischen Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die Operation der Vereinten Nationen in Burundi für ihren maßgeblichen Beitrag zum Frieden in der Region,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft den Ländern in der Region gewährt, und sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

unter Begrüßung der Resolution 60/1 der Generalversammlung vom 16. September 2005 über das Ergebnis des Weltgipfels 2005, insbesondere der Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

1. *würdigt* die positive Rolle, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union, die Gruppe der Freunde der Region der Großen Seen und andere Interessenträger gespielt haben, indem sie das erste Gipfeltreffen der Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen veranstalteten und daran teilnahmen;

2. *legt* den Ländern der Region der Großen Seen *eindringlich nahe*, ihre gemeinsamen Anstrengungen fortzusetzen, um einen subregionalen Ansatz für die Förderung guter Beziehungen, der friedlichen Koexistenz und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten entsprechend der Erklärung von Daressalam über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen zu entwickeln, und ermutigt sie, in Partnerschaft mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen und anderen Interessenträgern die Vorbereitungen für das zweite Gipfeltreffen in Nairobi abzuschließen und dabei Fragen des Friedens und der Sicherheit eindeutig in den Mittelpunkt zu stellen, damit ein Sicherheits-, Stabilitäts- und Entwicklungspakt für die Länder der Region der Großen Seen verabschiedet werden kann;

3. *fordert* die Länder der Region *auf*, sich auf vertrauensbildende Maßnahmen zu einigen, die auf wirksamen und konkreten Aktionen beruhen;

4. *ermutigt* die Länder der Region der Großen Seen *und unterstützt* sie dabei, einzeln und gemeinsam die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts zu stärken und institutionell zu verankern, namentlich die Achtung der Rechte der Frau und des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder, eine gute Regierungsführung, die Rechtsstaatlichkeit, demokratische Verfahrensweisen und Entwicklungszusammenarbeit;

5. *befürwortet* die Weiterentwicklung des zwischen den Ländern der Region bestehenden guten Willens und ihrer Beziehungen, die zum erfolgreichen Übergang in Burundi beigetragen haben und sich positiv auf den Verlauf des derzeitigen demokratischen Übergangs in der Demokratischen Republik Kongo auswirken;

6. *fordert* alle beteiligten Staaten *nachdrücklich auf*, Schritte einzuleiten, um die Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vor Gericht zu stellen, und in dieser Hinsicht geeignete Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit und der Rechtshilfe zu ergreifen;

7. *bekundet seine Unterstützung* für die Anstrengungen, die die Staaten in der Region unternehmen, um unabhängige und verlässliche innerstaatliche Justizinstitutionen aufzubauen und so der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

8. *verurteilt entschieden* die Aktivitäten der in der Region der Großen Seen operierenden Milizen und bewaffneten Gruppen wie der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte und der Widerstandarmee des Herrn, die nach wie vor Zivilpersonen, Personal der Vereinten Natio-

nen und humanitäres Personal angreifen sowie Menschenrechtsverletzungen an der örtlichen Bevölkerung begehen und die Stabilität einzelner Staaten und der gesamten Region gefährden, und verlangt abermals, dass alle diese bewaffneten Gruppen ihre Waffen niederlegen und freiwillig und ohne Verzögerung oder Vorbedingungen mit der Aufgabe ihrer Waffen sowie ihrer Repatriierung und Neuansiedlung beginnen;

9. *betont* die Notwendigkeit, dass die Staaten in der Region die ausländischen bewaffneten Gruppen und die örtlichen Milizen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet entwaffnen und demobilisieren und bei ihrer Repatriierung oder Neuansiedlung, je nach Fall, zusammenarbeiten, und würdigt in dieser Hinsicht das robuste Vorgehen der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, die im Einklang mit ihrem Mandat die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo im östlichen Teil des Landes unterstützt;

10. *unterstreicht*, dass die Regierungen in der Region die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung tragen, so auch vor Angriffen von Milizen und bewaffneten Gruppen, und betont, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Völkerrecht den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang von humanitärem Personal zu bedürftigen Menschen zu gewährleisten;

11. *fordert* alle Staaten in der Region *auf*, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen, und unterstreicht, dass diese Staaten ihrer in der Charta der Vereinten Nationen festgeschriebenen Verpflichtung nachkommen müssen, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit ihrer Nachbarn gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

12. *legt* der internationalen Gemeinschaft, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft *eindrücklich nahe*, die humanitäre Hilfe für die infolge jahrelanger hartnäckiger Konflikte in der Region der Großen Seen von Vertreibungen und Gewalt betroffene Zivilbevölkerung zu verstärken;

13. *würdigt* die Bemühungen, die die Missionen der Vereinten Nationen in der Region im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unternehmen, um Zivilpersonen, darunter humanitäres Personal, zu schützen, die Bereitstellung der humanitären Hilfe zu ermöglichen und die notwendigen Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu schaffen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat gegebenenfalls Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Anstrengungen der Staaten zur Beendigung der Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen am besten unterstützt werden können und auf welche Weise die Organisationen der Vereinten Nationen und ihre Missionen – die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die Operation der Vereinten Nationen in Burundi – Hilfe leisten können, so auch durch die weitere Unterstützung der Bemühungen der beteiligten Regierungen, den Schutz der bedürftigen Zivilpersonen und die humanitäre Hilfe für sie zu gewährleisten;

15. *fordert* die Länder der Region *auf*, sich weiter darum zu bemühen, günstige Bedingungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und ehemaligen Kombattanten in ihr jeweiliges Herkunftsland sowie für ihre sichere und dauerhafte Integration zu schaffen, und fordert in dieser Hinsicht angemessene internationale Unterstützung für die Flüchtlinge und für die kurz- und langfristige Wiedereingliederung der Rückkehrer, Binnenvertriebenen und ehemaligen Kombattanten;

16. *fordert* die Länder der Region *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats und der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) bei der Durchsetzung des Waffenembargos in der Demokratischen Republik Kongo zu verstärken und den grenzüberschreitenden Handel mit unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen, den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen sowie die grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten zu bekämpfen, und verlangt abermals, dass die Regierungen Ugandas, Ruandas, der Demokratischen Republik Kongo und Burundis Maßnahmen ergrei-

fen, um die Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern;

17. *legt* den betroffenen Regierungen in der Region *eindringlich nahe*, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die rechtmäßige und transparente Ausbeutung der natürlichen Ressourcen untereinander und in der Region zu fördern;

18. *begrüßt* die Einsetzung der Kommission für Friedenskonsolidierung und unterstreicht ihre potenzielle Bedeutung für die Arbeit des Rates in dieser Region;

19. *bittet* die internationale Gemeinschaft, darunter die Regionalorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die zur Aufrechterhaltung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in den Ländern der Region der Großen Seen erforderlichen Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsinitiativen zu unterstützen und zu ergänzen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5359. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 29. März 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. März 2006 betreffend Ihre Absicht, das Mandat Ihres Sonderbeauftragten für die Region der Großen Seen bis zum 30. September 2006 zu verlängern³⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis.

Die Ratsmitglieder nahmen außerdem von der in Ihrem Bericht über die Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen³⁹⁰ enthaltenen Empfehlung Kenntnis, dass ‚die Prioritätensetzung verstärkt werden könnte und sollte‘. In diesem Zusammenhang legen sie Ihrem Sonderbeauftragten nahe, sich bei der Erfüllung seines Mandats auf die drei nachstehenden Prioritäten zu konzentrieren:

a) den Ländern der Region bei der möglichst raschen Einberufung des zweiten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen behilflich zu sein und einen deutlichen Schwerpunkt auf Friedens- und Sicherheitsfragen zu legen;

b) die Verabschiedung eines Sicherheits-, Stabilitäts- und Entwicklungspakts durch die Länder der Region zu erleichtern;

c) die Kernländer dabei zu unterstützen, dass die volle Einsatzfähigkeit des geplanten Folgemechanismus unter regionaler Führung bis zum Beginn des zweiten Gipfeltreffens gewährleistet ist, und die erforderlichen Schritte zur Übertragung der noch verbliebenen Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen an die Kernländer zu unternehmen.

Die Ratsmitglieder ersuchten außerdem für den Fall, dass das zweite Gipfeltreffen nicht im September einberufen wird, um eine baldige weitere Gelegenheit zur Überprüfung des Mandats des Sonderbeauftragten.“

³⁸⁸ S/2006/193.

³⁸⁹ S/2006/192.

³⁹⁰ S/2006/46.